

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Ursula Haubner
Kolleginnen und Kollegen

zum Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, Regierungs-vorlage (714 d. B.)

Der Nationalrat wolle beschließen:

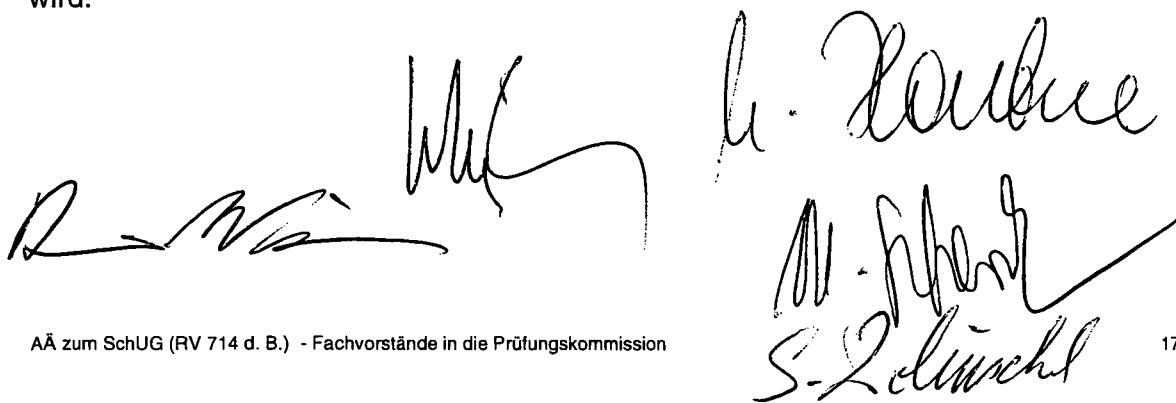
In Ziffer 7. §35 Abs.2 lautet Ziffer 4:

„der Fachvorstand/die Fachvorständin oder der/die Werkstättenleiter/in in berufsbildenden mittleren und höheren Schulen bei Klausurprüfungen mit praktischen Anteilen bei der Vorprüfung und der Hauptprüfung“

Ziffer 4 wird zur neuen Ziffer 5 und Ziffer 5 wird zu Ziffer 6

Begründung

Den Fachvorständinnen/Fachvorständen obliegt die Betreuung einer Gruppe fachlicher Unterrichtsgegenstände. Durch diese Gegenstände werden Berufsberechtigungen für drei Berufsfelder erworben. Daher muss den Fachvorständinnen/Fachvorständen im Zusammenhang mit den abschließenden Prüfungen (Vorprüfung/Abschlussprüfung) auf jeden Fall die Möglichkeit zur fachlichen Argumentation und eine Stimme zugestanden werden. Was mit deren zwingender Einbindung in die Prüfungskommission sichergestellt wird.


AÄ zum SchUG (RV 714 d. B.) - Fachvorstände in die Prüfungskommission
17.06.2010